

Sitzung vom 13. Juni 2001

886. Motion (Verkaufsverbot von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren)

Die Kantonsrätinnen Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Silvia Kamm, Bonstetten, sowie Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 12. März 2001 folgende Motion eingereicht:

- Der Regierungsrat wird ersucht, raschmöglichst gesetzliche Rahmen zu schaffen, damit
1. keine Tabakwaren mehr an Jugendliche unter 16 Jahren sowohl in Verkaufsläden wie in Restaurants verkauft werden dürfen,
 2. keine Zigarettenautomaten mehr unbeaufsichtigt und für jugendliche Konsumentinnen und Konsumenten frei zugänglich sind und
 3. Massnahmen zu Überprüfung sowie zur Einhaltung des Verkaufsverbots getroffen werden.

Begründung:

Jedes Jahr sterben in der Schweiz über 10000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. Tabak ist die Hauptursache für vermeidbare Todesfälle. Am blauen Dunst sterben weltweit 30-mal so viele Menschen wie an Aids oder 50-mal so viele wie durch illegale Drogen. Die Folgen des Tabakkonsums belasten das Gesundheitswesen schwer, besonders dann, wenn die Raucherinnen und Raucher beim Beginn des Rauchens noch jung sind. Trotz Bemühungen im Bereich der Prävention greifen Jugendliche immer früher zur Zigarette. Ein Viertel der 15-Jährigen raucht bereits. Die Zahl der rauchenden Jugendlichen nimmt stetig zu. Um dieser beängstigenden Entwicklung entgegenzuwirken, müssen viele Massnahmen ergriffen werden. Eine davon wäre das Verkaufsverbot von Tabakwaren an unter 16-Jährige, wie dies beim Alkohol bereits der Fall ist. Eine in die gleiche Richtung zielende Kampagne mit Umfrage («OK-Kampagne»), sogar von der Tabakindustrie selbst lanciert, hat ergeben, dass 60% der Bevölkerung für ein Gesetz sind, dass den Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren verbietet. Die Tabakprävention an den Schulen erweist sich als Tropfen auf einen heissen Stein, solange Zigaretten für Kinder und Jugendliche völlig frei erhältlich sind. Ohne wirkungsvolle strukturelle Massnahmen dürfte dem grassierenden Tabakkonsum unter Jugendlichen kaum noch beizukommen sein. Allfällige Lösungen, die auf Freiwilligkeit bei den Jugendschutzmassnahmen zielen, wirken nicht, weil sie in grossem Stil unterlaufen werden können. Es ist wichtig, dass der Staat in seiner Drogenpolitik alle Suchtmittel, die so genannt illegalen wie auch die legalen, mit einbezieht.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, Silvia Kamm, Bonstetten, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Am 1. März 1995 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 37 und 38 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG, SR 817.0) die Tabakverordnung (TabV, SR 817.06) erlassen. Der in Art. 1 TabV umschriebene Geltungsbereich der Verordnung bezieht sich auch auf das Abgeben von Tabak. Während die Verordnung zahlreiche Bestimmungen über Kennzeichnung sowie Täuschungsschutz regelt, sieht sie keine besonderen Abgabeverbote und Abgabeeinschränkungen vor. In Bezug auf Jugendliche ist lediglich ein besonders an diese gerichtetes Werbeverbot enthalten, nicht jedoch ein Abgabeverbot bzw. eine Abgabeeinschränkung an Jugendliche unter 16 Jahren.

Auf Grund der bundesstaatlichen Kompetenzausscheidung zwischen dem Bund und den Kantonen ist in Gebieten, die dem Bund zur abschliessenden Legiferierung übertragen sind, den Kantonen der Erlass darüber hinaus gehender Gebote und Verbote untersagt. Beim Lebensmittelgesetz und der gestützt darauf erlassenen Tabakverordnung handelt es sich um eine abschliessende Regelung des Bundes. Dementsprechend ist es den Kantonen verwehrt, eigene materielle Vorschriften wie ein Abgabeverbot von Tabakerzeugnissen an Jugendliche zu erlassen. Dies bliebe nach der dargelegten Kompetenzordnung dem Bund vorbehalten. Der Bundesrat hat ein entsprechendes Postulat, das ein Verbot des Verkaufs von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren verlangt, in einer Stellungnahme vom 20. November 1996 entgegenge-

men. Im Rahmen des vom Bundesamt für Gesundheit kürzlich lancierten Tabakpräventionsprogrammes 2001–2005 ist auch die Prüfung eines Verkaufsverbots für Tabakprodukte an Minderjährige vorgesehen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi